

STELLUNGNAHME

zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 erlassen wird und das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das IQS-Gesetz sowie das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz geändert werden

GZ: 2020-0.348.580

Wien, 5. November 2020

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 erlassen wird und das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das IQS- Gesetz sowie das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung:

Zu § 4 Abs. 1 Z 1, § 9 Z 9, § 10 Abs. 2 BilDokG 2020

Diese Qualifizierung hätte für die Universitäten zur Folge, dass nicht ihnen als juristischen Personen des öffentlichen Rechts, sondern jeweils dem Rektorat als Organ – das übrigens nicht in der Aufzählung in Art. 4 Z 7 DSGVO unterzubringen ist – sämtliche Pflichten der DSGVO auferlegt würden. Das bedeutet, dass etwa für die Evidenz der Studierenden ein eigenes Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DSGVO zu führen wäre, das sich von jenem der jeweiligen Universität oder Hochschule unterscheidet und getrennt zu führen ist.

STELLUNGNAHME

Gleiches gilt für die Erfüllung der Informationspflichten und die Einbringung von Anträgen Betroffener. Dementsprechend würden ständige Datenübermittlungen zwischen der Evidenz und der jeweiligen Universität oder Hochschule erfolgen (notwendige Weitergabe von Daten im Sinne einer „Offenlegung“ gemäß Art. 4 Z 9 DSGVO). Das Rektorat müsste, bei korrekter Anwendung der DSGVO, als öffentliche Stelle iSd Art. 37 Abs. 1 lit. a) DSGVO sogar einen eigenen Datenschutzbeauftragten – unabhängig von der Universität – benennen. Das Rektorat würde zudem als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO den Haftungs- und Sanktionsbestimmungen unterliegen. Die Verantwortlichkeit im Sinne der DSGVO sollte daher für jegliche Datenverarbeitungen aus einer Reihe von rechtlichen und praktischen Erwägungen anders als im Entwurf ausschließlich bei der Universität als juristischer Person des öffentlichen Rechts gemäß § 4 UG liegen.

Zu § 4 Abs. 7 und 8 sowie § 10 Abs. 10 BilDokG 2020

Die uniko ersucht hinsichtlich der Dauer der Speicherung von Daten um **einheitliche, klare und zweckmäßige** Regelungen unter Berücksichtigung von **Archivierungsinteressen**. Die uniko begrüßt daher die in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf dargelegte Absicht, dass vom BMBWF gemeinsam mit den postsekundären Bildungseinrichtungen Aufbewahrungs- und Löschfristen erarbeitet werden und sobald Ergebnisse vorliegen, diese durch eine zukünftige Novellierung in das Bundesgesetz zu integrieren. Möglichst **einheitliche** Regelungen (d.h. unterschiedliche Speicherdauern für unterschiedliche Datenarten werden abgelehnt) tragen wesentlich sowohl zur Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als auch zur korrekten Abwicklung der vorgeschriebenen Löschungen bei. Derzeit sieht § 53 UG vor, dass bestimmte (dort näher genannte) Daten „**mindestens 80 Jahre**“ aufzubewahren sind, während der vorliegende Entwurf des BilDokG 2020 (für verschiedene Sachverhalte) insbesondere die folgenden Löschfristen vorsieht: „**zwei Jahre**“ (§ 4 Abs. 7), „**acht Semester**“ (§ 10 Abs. 10), „**zehn Jahre**“ (§ 10 Abs. 10), „**60 Jahre**“ (§ 4 Abs. 7 Z 2 und § 4 Abs. 8) und „**99 Jahre**“ (§ 10 Abs. 10). Die in § 53 UG verankerten „mindestens 80 Jahre“ finden sich im vorgeschlagenen BilDokG 2020 in dieser Form nicht wieder.

Zu § 10 Abs. 2 Z 3 BilDokG 2020

Gemäß dieser Formulierung hat die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister für alle gemeinsam Verantwortlichen eine Vereinbarung mit der BRZ-GmbH abzuschließen. Angeregt wird, in die Gestaltung dieser Vereinbarung auch Vertreterinnen oder Vertreter der Universitäten einzubeziehen, zumal dem Datenverbund der Universitäten und Hochschulen als Auftraggeber gemeinsam mit dem BRZ die allfällige Haftung für Schadensersatz gemäß Art. 82 Abs. 1 DSGVO trifft.

STELLUNGNAHME

Zu § 13 BilDokG 2020

§ 13 war bisher weder im Gesetz noch im früheren Entwurf enthalten. Aufgezählte Vorhaben des Bundesministers_ der Bundesministerin wie Studien, Erhebungen, Befragungen und Forschungs- und Evaluierungsprojekte gelten demnach als Vorhaben im öffentlichen Interesse. Damit verbunden ist eine Berechtigung des Bundesministers bzw. der Bundesministerin zur Verarbeitung von Kontaktdaten von bestimmten Personengruppen. Diese Normierung ist dem Datenschutz geschuldet und soll eine Rechtsgrundlage für die genannten Vorhaben darstellen.

§ 13 Abs. 4 normiert, dass die zur Mitwirkung verpflichteten Universitäten sowie der_ die zuständige Bundesminister_in als „gemeinsamen Verantwortliche“ gemäß Art. 26 DSGVO tätig werden. Diese Einordnung widerspricht dem Text von Art. 26 DSGVO, wonach eine „gemeinsame Verantwortung“ dann vorliegt, wenn zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen. Da im genannten Paragraphen ausschließlich der_ die zuständige Bundesminister_in die Zwecke und die Mittel festlegt und weitere Regelungen im Wege des Bildungsdokumentationsgesetzes bzw. allfälliger Verordnungen des zuständigen Bundesministers_ der zuständigen Bundesministerin getroffen werden, können Universitäten in diesem Zusammenhang nicht als „gemeinsame Verantwortliche“ tätig werden. Die Universitäten werden allenfalls als Auftragsverarbeiter nach Art. 28 DSGVO tätig, wobei die Verarbeitung auf der Grundlage „eines anderen Rechtsinstruments“ erfolgt. Als Verantwortliche_r im Sinne der DSGVO ist ausschließlich der_ die zuständige Bundesminister_in anzusehen.

Die uniko geht weiters nicht davon aus, dass § 13 BilDokG 2020 den Universitäten eine Rechercheverpflichtung betreffend ihr nicht vorliegender Kontaktdaten auferlegt. Dies bezieht sich z.B. auf private E-Mail-Adressen der AbsolventInnen (sofern diese der Universität nicht bereits vorliegen) oder insbesondere (der Universität nicht vorliegende) Kontaktdaten von StudienwerberInnen oder StudienabbrecherInnen.

Die uniko weist darauf hin, dass die im neu vorgeschlagenen § 13 BilDokG 2020 vorgesehene „aktive“ Mitwirkung (Abs. 3) der Universitäten an der Durchführung der vom Wissenschaftsminister beauftragten „Vorhaben im öffentlichen Interesse“ einschließlich der Abarbeitung der datenschutzrechtlichen Folgerungen durch die Universitäten (Abs. 4) für die Universitäten mit **Kosten** verbunden ist, was in den Erläuterungen (Kosten des vorgeschlagenen Gesetzes für die Universitäten) bislang nicht hinreichend zum Ausdruck kommt.

Die uniko regt an, an § 13 einen Absatz anzufügen: „(6) Die Kosten der Mitwirkung an Vorhaben im öffentlichen Interesse sind den postsekundären Bildungseinrichtungen vom Bund zu ersetzen.“

STELLUNGNAHME

Zu § 18 Abs. 6 Z 8 BilDokG 2020

Die Formulierung dieses Absatzes sollte überprüft werden. Es könnte unklar sein, ob bzw. inwieweit bzw. für welche Zwecke die „private E-Mail-Adresse“ von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ und/oder von den Universitäten anschließend genutzt werden darf, sowie welche Aufbewahrungs- und Löschfristen auf die so erhobene „private E-Mail-Adresse“ anzuwenden wären.

Zu § 18 Abs. 7 Z 3 BilDokG 2020

Die uniko weist darauf hin, dass für den Bereich der Universitäten bereits § 141 Abs. 3 UG ein Zugriffsrecht der Universitäten auf die erhobenen Daten normiert.

Zu § 18 Abs. 7 BilDokG 2020

Durch eine Vorverlagerung des Erhebungszeitpunkts der statistischen Befragung bei Studienbeginn (bisher: Befragung zum Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen Zulassung; zukünftig nach Maßgabe des vorgeschlagenen § 18 Abs. 7 BilDokG 2020 sowie einer Novellierung von § 27 Abs. 4 UHSBV – wo Eignungs- oder Aufnahmeverfahren bestehen – bereits im Zuge der erstmaligen verbindlichen Anmeldung zu einem solchen Verfahren) entsteht für die Universitäten ein **erheblicher Umstellungsaufwand und damit verbundene Kosten**, was in den Erläuterungen (Mehrkosten des vorgeschlagenen Gesetzes für die Universitäten) bislang nicht hinreichend zum Ausdruck kommt.

Die uniko begrüßt die in den Erläuterungen enthaltene Klarstellung, dass als „verbindliche Anmeldung“ zu einem Eignungs- oder Aufnahmeverfahren im Sinne des vorgeschlagenen § 18 Abs. 7 BilDokG 2020 der Zeitpunkt nach Eingang eines allfälligen Kostenbeitrags und nach Absolvierung eines allfälligen Online-Self-Assessment (OSA) zu sehen ist. Jedoch ist auch zu diesem Zeitpunkt noch nicht „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass diese Person auch zum Eignungs- oder Aufnahmeverfahren antritt“, da die Erfahrung lehrt, dass auch ein gewisser Anteil jener Personen, die den Kostenbeitrag entrichtet und das Online-Self-Assessment absolviert haben, nicht zum Aufnahmetest antritt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Universitätsgesetzes 2002)

Die uniko regt an, auch in § 53 UG sowie in § 141 Abs. 2 und 3 UG die Verweise auf Paragraphen des Bildungsdokumentationsgesetzes durch Verweise auf die entsprechenden Paragraphen des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 zu ersetzen.

STELLUNGNAHME

Konkret könnte in § 53 UG die Wendung „§ 3 Abs. 3 Z 9 des Bildungsdokumentationsgesetzes“ durch die Wendung „§ 9 Z 15 Bildungsdokumentationsgesetz 2020“ ersetzt werden, in § 141 Abs. 2 UG die Wendung „gemäß § 9 Abs. 6 des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2002, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Wendung „§ 18 Abs. 6 Bildungsdokumentationsgesetz 2020“ und in § 141 Abs. 3 UG die Wendung „§ 3 des Bildungsdokumentationsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wendung „§ 9 Bildungsdokumentationsgesetz 2020“ sowie die Wendung „§ 9 Abs. 6 des Bildungsdokumentationsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Wendung „§ 18 Abs. 6 Bildungsdokumentationsgesetz 2020“.

Als zusätzliche Idee schlägt die uniko den Zugriff auf die Gesamtevidenz der Schülerinnen und Schüler vor: Auf die Gesamtevidenz der SchülerInnen sollten öffentliche Bildungseinrichtungen zugreifen können; beispielsweise auf bestimmte Daten des Reifezeugnisses/Schulabschlusszeugnisses bei der Antragstellung oder vor der Zulassung zu einem beantragten Studium. Dies hätte beispielsweise den Vorteil, dass AbsolventInnen österreichischer Schulen beim Zulassungsverfahren keine Reifezeugnisse im Original oder beglaubigter Kopie mehr vorlegen müssten (Verwaltungsvereinfachung). Nach absolvierten Aufnahmeverfahren könnten Zulassungen tagesaktuell und ohne persönliche Vorsprache vorgenommen werden, insbesondere, wenn auf die Bilddaten der Passbehörden für die Ausstellung eines Studierendenausweises zurückgegriffen werden kann. Auch wären schnellere Bearbeitungen der Zulassungsanträge insbesondere in zeitkritischen Fällen (z.B. Aufnahmetest Ende August, Ergebnisse Mitte September, Studienbeginn am 1.10.) erwartbar; so wäre eine Konzentration auf ausländischen Reifezeugnisse, die auch inhaltlich geprüft werden müssen, möglich.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr. Dr.Ing.h.c. Sabine Seidler
Präsidentin